

Diakonisches
Werk Oldenburg
Suchthilfe

Wohnheim Friedensplatz Brake

Leitung
Anja Schwierz

Friedensplatz 1-2
26919 Brake
Tel. (04401) 99 62-0
Fax (04401) 99 62-19
wohnheim.friedensplatz@diakonie-ol.de

Wohn- und Betreuungsvertrag für die Eingliederungshilfe (SGB IX) in besonderen Wohnformen i.S.v. § 42a Absatz 2 Nr. 2 SGB XII

Zwischen der

Diakonisches Werk Oldenburg Wohnheim Friedensplatz Brake gGmbH,
nachstehend **Leistungserbringer** genannt, vertreten durch die Einrichtungsleitung

Frau / Herr

und

Frau / Herrn

nachstehend **Bewohnerin / Bewohner** genannt, bisher wohnhaft in

.....

vertreten durch als rechtliche Betreuerin / rechtlicher
Betreuer oder als Bevollmächtigte / Bevollmächtigter wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Diakonisches Werk Oldenburg Wohnheim Friedensplatz Brake gGmbH ist eine Einrichtung im Geschäftsbereich Sucht des Diakonischen Werkes der EV.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V. (DWO). Das DWO ist ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in Oldenburg. Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein. Zudem ist das DWO gliedkirchliches Werk und Landesverband. Das Wohnheim Friedensplatz ist mit der Evangelischen Oldenburgischen Landeskirche verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V. an.

Die besondere Wohnform für Menschen mit Behinderung wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt (Grundrichtung und Konzeption der gemeinschaftlichen Wohnform).

§ 1 Vertragsgegenstand, Beginn und Laufzeit

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung von Wohnraum und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX).
- (2) Der Wohn- und Betreuungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Wird das Vertragsverhältnis zu Lebzeiten des Bewohners nicht beendet, endet es hinsichtlich der Überlassung des Wohnraumes zwei Wochen nach dem Sterbetag des Bewohners, im Übrigen mit Ablauf des Sterbetages des Bewohners.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) erteilten vorvertraglichen Informationen bilden die Grundlage des Vertrages. Gegenüber dem Stand der vorvertraglichen Informationen ergeben sich in diesem Vertrag keine Änderungen
- (2) Weitere rechtliche Grundlagen des Vertrages sind:
 - das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) und die dazu ergangenen Verordnungen
 - das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) und die dazu ergangenen Verordnungen
 - das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
 - das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

- die Übergangsvereinbarung (Anlage 9.3) in Ersatz für den Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX für Niedersachsen, der noch nicht abgeschlossen wurde.
- die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe, bzw. die Vereinbarungen, die gemäß Übergangsvereinbarung bis zum 31.12.2021 weiterhin gelten.

Diese Vertragsgrundlagen enthalten verbindliche Vorschriften, die für diesen Vertrag und seine Durchführung maßgeblich sind. Bei einer Änderung dieser Vorschriften besteht für beide Vertragsparteien ein Anspruch auf Anpassung dieses Vertrags an die geänderten Bestimmungen.

- (3) Vertragsgrundlage ist auch die christliche Grundrichtung des Leistungserbringers gemäß der Präambel.

§ 3 Leistungen des Leistungserbringers

Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der Bewohnerin / des Bewohners sowie der Konzeption des Leistungserbringers. Unter Wahrung der Menschenwürde, Achtung der Persönlichkeit und Berücksichtigung der individuellen Lebensplanung sowie der jeweiligen (körperlichen, seelischen, geistigen oder gesundheitlichen) Kompetenzen und Ressourcen ist es das Ziel, der Bewohnerin / dem Bewohner ein an ihren / seinen individuellen Interessen und Bedürfnissen orientiertes weitestgehend selbstbestimmtes und selbständiges Leben zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermöglichen.

Leistungen des Leistungserbringers sind:

- Überlassung des Wohnraums und Nutzung der Räumlichkeiten, die vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung aller Bewohnerinnen und Bewohner dienen gemäß Anlage 1
- Betreuung, Pflege, Hauswirtschaft und Verpflegung gemäß Anlagen 2 und 3
- Heiminterne Tagesstruktur gemäß Anlage 4.

§ 4 Entgelte

Die Entgelte betragen monatlich:

Teilentgelt für die Überlassung des Wohnraums gem. Anlage 1	468,26 €
Teilentgelt für die Betreuungsleistungen gem. Anlage 2	1.360,38 €
Teilentgelt für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft bei Inanspruchnahme kalendertäglicher Vollverpflegung und aller hauswirtschaftlichen Leistungen gemäß Anlage 3.1	205,03 €
Teilentgelt für die Heiminterne Tagerstruktur gemäß Anlage 4	644,90 €
<hr/>	
Gesamtentgelt	2.678,57 €

§ 5 Fälligkeit und Abrechnung der Entgelte

- (1) Das Entgelt ist jeweils im Voraus am dritten Werktag eines Monats fällig und auf das Konto des Leistungserbringers zu überweisen.

Kontoinhaber: Wohnheim Friedensplatz Brake gGmbH

IBAN: DE21 5206 0410 00064411 06

BIC: GENODEF 1EK1

Das Teilentgelt für Lebensmittel und Materialkosten der Hauswirtschaft sowie für weitere Leistungen rechnet der Leistungserbringer monatlich per pauschaler Zahlung im Voraus ab.

Für Zahlungsverzug und Verzugszinsen gelten die Regelungen der §§ 286 und 288 Abs. 1 und Abs. 4 BGB.

In dem Fall, dass die Bewohnerin/der Bewohner dem Leistungserbringer ein SEPA Lastschriftmandat erteilt, zieht dieser die Entgelte bei Fälligkeit ein.

- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner ist zur Zahlung des Entgeltes für die von dem Leistungserbringer erbrachten Leistungen verpflichtet. Sofern Entgelte vom Träger der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe oder von Dritten übernommen werden, kann der Leistungserbringer diese Entgelte mit Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners direkt mit dem Sozialleistungsträger oder dem Dritten abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung der Bewohnerin / des Bewohners entfällt in dem entsprechenden Umfang.

- (3) Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines Sozialleistungsträgers erbracht, weist der Leistungserbringer die Bewohnerin / den Bewohner unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils darauf hin.

§ 6 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Der Leistungserbringer kann die Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners zur Erhöhung des Entgelts bzw. einzelner Entgeltbestandteile verlangen, wenn sich die bisherigen Berechnungsgrundlagen verändert haben und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Die mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe vereinbarte Vergütung für die Betreuungsleistung gilt als vereinbart und angemessen.
- (3) Der Leistungserbringer hat der Bewohnerin / dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Abs. 1 oder Abs. 2 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin / der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin / der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben dem Leistungserbringer durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (4) Bei einer Erhöhung des Entgelts kann die Bewohnerin / der Bewohner den Vertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (5) Die Erhöhung des Entgelts bedarf der Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners. Die Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners kann stillschweigend, z.B. durch Zahlung des erhöhten Entgelts oder verstreichen lassen der Kündigungsfrist nach Abs. 4 erfolgen.
- (6) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 133 SGB IX eine Entgelterhöhung für die Betreuungsleistung fest, kann der Leistungserbringer die Entgelterhöhung von der Bewohnerin / dem Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 3 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden. Zudem bedarf es auch hier der Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners, welche auch stillschweigend, z.B. durch Zahlung des erhöhten Entgelts oder verstreichen lassen der Kündigungsfrist nach Abs. 4, erfolgen kann.

- (7) Änderungen des Entgelts wegen einer Vertragsanpassung bei Änderung des Betreuungs- und Pflegebedarfs sind in der Anlage 2 geregelt.

§ 7 Mitwirkungspflichten der Bewohnerinnen / der Bewohner

- (1) Der jeweilige Leistungsträger ist i.d.R. nur zur Leistung verpflichtet, soweit die notwendigen Anträge gestellt worden sind. Die Bewohnerin / der Bewohner sollte daher vor Vertragsabschluss die erforderlichen Anträge gestellt haben. Auf die allgemeine Mitwirkungspflicht nach § 60 ff. SGB I gegenüber den Sozialleistungsträgern wird hingewiesen. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann dazu führen, dass die Bewohnerin / der Bewohner das Entgelt selber zu tragen hat, obwohl bei entsprechender Mitwirkung der jeweilige Sozialleistungsträger zu Übernahme der Kosten verpflichtet gewesen wäre.
- (2) Bei Beziehen von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung) empfehlen wir, zur Vereinfachung und Sicherstellung des regelmäßigen Zahlungseingangs, die Beantragung einer Direktzahlung der Kosten der Unterkunft durch den Sozialhilfeträger an den Leistungserbringer.

§ 8 Mitwirkungsrechte der Bewohner

Die Bewohnerin / der Bewohner ist berechtigt, durch eine Bewohnervertretung an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mitzuwirken. Die Mitwirkung bezieht sich u.a. auch auf die Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung und die Vorbereitung der Entgeltverhandlungen mit dem Leistungsträger.

- (1) Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, werden ihre Aufgaben durch ein anderes zu bildendes Mitwirkungs-gremium wahrgenommen, soweit nicht die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 9 Haftung

Für Sach- und Personenschäden wird im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen gehaftet.

- (1) Der Leistungserbringer und die Bewohnerin / der Bewohner haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet der Leistungserbringer nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Unter Kardinalpflichten sind solche Pflichten zu verstehen, die nach Sinn und Zweck des konkreten Vertrags gerade zu gewähren sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des

Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung regelmäßig die Bewohnerin / der Bewohner vertrauen darf. In diesen Fällen haftet der Leistungserbringer jedoch nur für vertragstypisch vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung des Leistungserbringers bei leichter Fahrlässigkeit für Sachschäden ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitende und Erfüllungsgehilfen.

- (2) Für Schäden aufgrund höherer Gewalt haftet der Leistungserbringer nicht.
- (3) Für Bargeld, Schmuck, Wertsachen aller Art sowie für wichtige persönliche Papiere und Unterlagen haftet der Leistungserbringer nur dann, wenn sie ihm zur Aufbewahrung übergeben wurden.
- (4) Der Bewohnerin / dem Bewohner wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme abzuschließen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Es gilt der kirchliche Datenschutz laut dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSGEKD).
- (2) Die Einzelheiten zur Erhebung und Verarbeitung Bewohnerbezogener Daten, zu den Rechten der Bewohner nach den Datenschutzbestimmungen sowie Einwilligungserklärungen der Bewohnerin / des Bewohners ergeben sich aus der Anlage 6.

§ 11 Recht auf Beratung und Beschwerde

Der Leistungserbringer gewährleistet ein Beschwerdemanagement. Die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens, die Stellen bei denen sich die Bewohnerin / der Bewohner beschweren oder beraten lassen kann und die Erklärung des Leistungserbringers zur Teilnahme an einem Streitschlichtungsverfahren ergeben sich aus Anlage 7.

§ 12 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgelts verlangt.

- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (4) Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Leistungserbringer seine vorvertraglichen Informationspflichten verletzt hat.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.

§ 13 Kündigung durch den Leistungserbringer

- (1) Der Leistungserbringer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Leistungserbringer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Leistungserbringer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Leistungserbringer eine fachgerechte Betreuungs- oder Pflegeleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) die Bewohnerin / der Bewohner eine vom Leistungserbringer angebotene Anpassung der Leistungen nach Anlage 2 § 6 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) der Leistungserbringer eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Ausschlusses nach § 8 Absatz 4 gem. Anlage 5 nicht anbietetund dem Leistungserbringer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohnerin / der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Leistungserbringer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. die Bewohnerin / der Bewohner

- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn er zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber sein Angebot nach Anlage 2, § 6 Abs. 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin / des Bewohners im Sinne der Anlage 2, § 6 Abs. 1 nicht entfallen ist.
- (3) Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn er zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin / der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Leistungserbringer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Leistungserbringer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann der Leistungserbringer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 14 Kündigung der weiteren Leistungen

Die gesonderte Kündigung der heiminternen Tagesstruktur ist in der Anlage 4 geregelt.

§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall

Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr / Frau
(Name, Vorname)

.....
.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr/Frau
(Name, Vorname)

.....
.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

§ 16 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach § 12 Absatz 3 aufgrund eines von dem Leistungserbringer zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der Leistungserbringer der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.
- (2) Hat der Leistungserbringer nach § 13 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat er der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

§ 17 Infektionsschutzgesetz

- (1) Vor Aufnahme einer Bewohnerin / eines Bewohners besteht die Pflicht, dass diese / dieser der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz – IfSG) vorhanden sind. Die Bewohnerin / der Bewohner wurde hierüber bereits im Rahmen der vorvertraglichen Informationen informiert. Vor Aufnahme wurde die als Anlage 8 ausgewiesene Erklärung der Bewohnerin / dem Bewohner ausgehändigt und von diesem aus-

gefüllt und unterzeichnet der Leitung der Einrichtung vorgelegt. Die Bewohnerin / der Bewohner ist darüber informiert, dass diese Erklärung vom Leistungserbringer mindestens bis fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufbewahrt und erst anschließend vernichtet bzw. gelöscht wird.

- (2) Soweit die Pflichten nach Absatz 1 nicht vor der Aufnahme erfüllt werden konnten, ist dies in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 3 WBG unverzüglich nachzuholen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Abweichende Vereinbarungen und Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Leistungserbringer.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Eine gesonderte Kündigung von Anlagen ist nicht möglich.

Anlage 1 Überlassung von Wohnraum

Anlage 2 Betreuungsleistungen

Anlage 3.1 Entgelte für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft - Vollverpflegung

Anlage 3.2 Entgelte für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft - Selbstverpflegung

Anlage 3.3 Entgelte für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft - Teilverpflegung

Anlage 4 Heiminterne Tagesstruktur

Anlage 5 Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei verändertem Pflege- und Betreuungsbedarf

Anlage 6 Datenschutzerklärung, Einwilligung des Bewohners zur Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen und Entbindung von der Schweigepflicht

Anlage 7 Verfahrensweise bei Beschwerden

Anlage 8 Erklärung nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz

